

*HK:* Ein Fragenbereich wurde in der Schweiz und in der Bundesrepublik so gut wie parallel behandelt. Es ist der Komplex Ehe und Sexualität. Zu diesem Komplex gehört auch die Frage nach der kirchlichen Stellung der Geschiedenen, die wieder verheiratet sind. Dieses Thema wird dem Vernehmen nach auch in den österreichischen pastoralen Führungsgremien studiert und wird im geplanten gesamtsynodalen Vorgang in Österreich eine Rolle spielen. Zu welchen Lösungen bzw. Vorschlägen ist die zuständige Kommission in dieser Frage gekommen?

*Unold:* Gerade dieser Tage legte die Sachkommission „Ehe und Familie“ den vorhin genannten Teilentwurf zum Thema „Die Ehe im Werden und in der Krise“ der Öffentlichkeit zur Vernehmlassung vor. Dort ist auch die kirchliche Stellung der wiederverheirateten Geschiedenen angesprochen. Die Kommission macht darin Vorschläge, die sich mit dem, was an deutschen Vorschlägen bisher zu hören war, in der Sache weitgehend decken. Der Entwurf regt einen Beschluß an, nach dem, unabhängig von der kirchenrechtlichen Anerkennung der Zweitehe, Geschiedene unter drei Bedingungen zu den Sakramenten zugelassen werden sollen: 1. muß feststehen, daß die erste Ehe tatsächlich unheilbar zerrüttet ist, daß begangene Schuld bereut und etwaiges Unrecht gegenüber dem ersten Partner „nach Kräften“ wiedergutmacht wurde; 2. muß die neue Ehe menschlich, bürgerlich-rechtlich und religiös geordnet sein und der Wille zu einem dauerhaften Zusammenleben nach christlichen Grundsätzen feststehen; 3. muß gewährleistet sein, daß die Betroffenen zu den Sakramenten aus „wirklich religiösen Gründen“ und „ruhigen Gewissens“ von der Zulassung Gebrauch machen können. Darüber hinaus plädiert die Vorlage für eine Vertiefung der nichtjuristischen Elemente im Eheverständnis. Er sieht auch eine Empfehlung vor, nach der bei Ehenichtigkeitserklärungen auch die „psychische Unfähigkeit“, mit einem Menschen zusammenzuleben, berücksichtigt werden soll.

*HK:* Nach dem vorliegenden Zeitplan werden die gesamtschweizerischen Synodalversammlungen nicht erst nach Abschluß der Diözesansynoden durchgeführt. Vielmehr folgt jeweils auf eine Diözesansynode eine gesamtschweizerische Synodalversammlung, an der je eine Delegation von 30 Mitgliedern jeder Diözesansynode teilnimmt. Welche Absicht liegt diesem Zeitplan zugrunde?

*Unold:* Die gesamtschweizerischen Synodalversammlungen bezwecken gesamtschweizerische Lösungen in Fragen von interdiözesaner Bedeutung (z. B. Firmalter, Bildung eines schweizerischen Katholikenrates u. a. m.). Wenn alle Diözesansynoden beschließen, daß eine Frage gesamtschweizerisch gelöst werden soll, so überweisen sie dieses Geschäft an die gesamtschweizerische Synodalversammlung, welche dann die Frage abschließend behandelt. Kommt es bei diözesanen Entscheidungen in Fragen, die von gesamtschweizerischer oder sprachregionaler Bedeutung sind, zu divergierenden Lösungen, so kann die gesamtschweizerische Synodalversammlung einen Vermittlungsvorschlag ausarbeiten und diesen als Antrag an die Diözesansynoden zurückgeben. Es ist einsichtig, daß die gesamtschweizerische Synodalversammlung beide Aufgaben nur sinnvoll bewältigen kann, wenn sie zwischen den Sessionen der Diözesansynoden tagt. Es wäre z. B. unsinnig, im Herbst 1972 von den Diözesanen aus einzelne Geschäfte der gesamtschweizerischen Synodalversammlung zuzuweisen, die erst nach Abschluß der Diözesansynoden, d. h. erst 1975, die Arbeit aufnehmen könnten.

*HK:* Wie beurteilen Sie das kirchliche Klima im jetzigen Stadium der Synodenarbeit. Es gab auch bei Ihnen Kritik: u. a. war der Vorwurf zu hören, man habe durch die Befragungsaktion und durch eine tendentiell offene Thematik die Fenster weit geöffnet, durch den statutarischen Rahmen aber wieder viele Türen geschlossen. Haben die Spannungen zugenommen? Besteht Angst vor sogenannten heißen Eisen, oder überwiegt in einem Stadium der kirchlichen Entwicklung, in dem viele von Resignation sprechen, die Hoffnung auf ein sinnvolles Gelingen?

*Unold:* Wir können feststellen, daß in letzter Zeit das Interesse an der Synode in der Öffentlichkeit merklich gewachsen ist. In vielen Pfarreien haben sich Gruppen gebildet, die sich mit der Synodenthematik befassen. Die Erwartungen angesichts der Synode sind schillernd; sie gehen zum Teil zu weit. Bezüglich der Kritik an der Vorbereitung kann gesagt werden, daß kritische Auseinandersetzung allen an der Vorbereitung Engagierten willkommen ist. Wir sind uns bewußt, daß wir alle Lehrlinge des Synodenvorganges sind. Jede konstruktive Kritik ist Ausdruck echter Sorge um das Leben der Kirche und bezeugt die Mitverantwortung für ihre Entwicklung.

## Das Statut der Pastoralynode in der DDR

*Der hier folgende Wortlaut der Jurisdiktionsbezirke in der DDR wurde im Februar 1972 endgültig verabschiedet, am 7. März vom Apostolischen Stuhl gutgeheißen und von der Berliner Ordinarienkonferenz unter dem Datum vom 15. März den zuständigen kirchlichen Gremien und den Pfarrgemeinden bekanntgegeben. Ursprünglich sollte das Statut bereits im Januar veröffentlicht werden, der ursprüngliche, von einer eigens dafür eingesetzten Kommission erarbeitete Entwurf stieß jedoch bei grundsätzlicher Gutheißung auf einige Bedenken Roms und wurde dann von der Ordinarienkonferenz abgelehnt und später grundlegend überarbeitet. Der Text weist zahlreiche Parallelen zum Statut der Gemeinsamen Synode in der Bundesrepublik auf, zeigt im Vergleich zu diesem aber auch bemerkenswerte Unterschiede (vgl. HK, Januar 1971, 37 ff.): Die Bindung der Synode an die Bischofskonferenz und an den Einzelbischof ist noch viel strikter als in der Bundesrepublik: Die Beschlüsse der Synode sind als solche nicht rechtsverbind-*

*lich, sondern stellen nur „richtungweisende pastorale Empfehlungen“ an die Bischofskonferenz bzw. an die Ortsordinarien dar. — Zugleich mit dem Synodenstatut und der Geschäftsordnung der Synode wurden die Vorpapiere für die von den Kommissionen zu erarbeitenden Vorlagen fertiggestellt und den Gemeinden und kirchlichen Gremien zugesandt. Wir werden im nächsten Heft im Rahmen eines Berichts über die thematische Vorbereitung der Synode, die nach offiziellen Angaben im Januar 1973 eröffnet werden soll, berichten.*

### Artikel 1 — Ziel

Die Pastoralynode der Jurisdiktionsbezirke in der DDR hat das Ziel, die Aussagen und Forderungen des II. Vatikanischen Konzils für die Kirche in der DDR fruchtbar zu machen und nachkonziliare Fragen der Pastoral in seinem Geiste klären zu helfen.

## Artikel 2 — Einberufung und Leitung

Die Pastoralynode wird vom Vorsitzenden der Berliner Ordinarienkongferenz als Präsidenten der Pastoralynode einberufen und geleitet.

Das beschlußfassende Organ der Pastoralynode ist die Vollversammlung.

## Artikel 3 — Mitglieder der Vollversammlung

Die Vollversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Berliner Ordinarienkongferenz und weiteren 142 Synodalen zusammen, von denen bis zur Hälfte Laien sein können. Ordensmänner, die nicht Priester sind, und Ordensfrauen zählen zu den Laien.

Außer den Mitgliedern der Berliner Ordinarienkongferenz sind Synodalen:

aus den Jurisdiktionsbezirken gewählt: Berlin 17, Erfurt 20, Görlitz 7, Magdeburg 22, Meiningen 3, Meißen 22, Schwerin 10;

von den nachstehenden Gremien gewählt: je ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Jugendseelsorge, Studentenseelsorge, Akademikerseelsorge, Erwachsenenseelsorge, der Katechetischen Arbeitsgemeinschaft und der Kongferenz der Caritasdirektoren (6); Vertreter der Kongferenz der höheren Ordensoberen (2); der Kongferenz der höheren Ordensoberinnen (3); Vertreter der Priesterausbildungsstätten (4); Vertreter der Seelsorgehelferinnen-Seminare und der Seelsorgehelferinnen (2); Vertreter des kirchlich-caritativen Dienstes einschließlich der Ausbildungsstätten (1); Vertreter der Studentengemeinden (2);

von der Berliner Ordinarienkongferenz berufen: je ein Vertreter der Ordinarie (7); Priester und Laien zum Ausgleich struktureller Unterschiede (14). Insgesamt 142.

Die Wahl bzw. Berufung gilt für die gesamte Dauer der Pastoralynode. Scheidet ein Synodale aus, so tritt der Nachfolgesynodale ein, oder es erfolgt eine Nachwahl bzw. Nachberufung.

Synodale kann sein, wer der römisch-katholischen Kirche angehört, im Besitz der kirchlichen Ehrenrechte ist, das 18. Lebensjahr vollendet und seinen ständigen Wohnsitz in der DDR hat.

Die Synodalen, mit Ausnahme der Ortsordinarien, können sich in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht vertreten lassen.

Die Synodalen sind in ihren Entscheidungen an keine Weisungen gebunden.

## Artikel 4 — Beobachter

Andere Kirchen und kirchliche Gemeinschaften können auf Grund einer Einladung durch den Präsidenten der Pastoralynode Beobachter zur Vollversammlung entsenden.

## Artikel 5 — Präsidium

Der Präsident der Pastoralynode kann sich in dieser Eigenschaft durch einen von der Berliner Ordinarienkongferenz aus deren Mitte zu wählenden Bischof vertreten lassen.

Alle Arbeiten der Pastoralynode stehen unter der Leitung des Präsidiums, das sich aus dem Präsidenten bzw. seinem Stellvertreter und 4 Vizepräsidenten zusammensetzt.

Die Verhandlungsführung während der Vollversammlung liegt in der Regel in der Hand eines der Vizepräsidenten.

Die Vizepräsidenten werden von der Vollversammlung aus der Reihe der Synodalen gewählt und sollen 2 Priester und 2 Laien sein.

An den Beratungen des Präsidiums nehmen ständig teil: der Stellvertreter des Präsidenten, je ein Mitglied der Koordinierungskommission, der Rechtskommission, der Kommission für theologische Fragen des Sekretariats.

## Artikel 6 — Sekretariat

Der Sekretär der Pastoralynode und sein Stellvertreter werden von der Berliner Ordinarienkongferenz ernannt. Sie sind an die

Weisungen des Präsidenten gebunden. Sie haben das Recht, an den Sitzungen der Vollversammlung und der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

## Artikel 7 — Kommissionen

Die Vollversammlung errichtet für die Dauer der Pastoralynode folgende Kommissionen:

Koordinierungskommission: Sie hat die Aufgabe, die synodale Arbeit zu koordinieren und insbesondere die Zusammenarbeit der Fachkommissionen zu regeln.

Rechtskommission: Sie hat die Geschäftsordnung auszulegen und Konfliktfälle zu bearbeiten.

Kommission für theologische Fragen: Sie hat im Auftrag des Präsidiums bei auftretenden theologischen Fragestellungen Auskunft zu geben.

Fachkommissionen: Sie haben die Beschlußvorlagen mit entsprechenden Begründungen und Erläuterungen zu erarbeiten.

## Artikel 8 — Vorbereitende Gremien

Die von der Berliner Ordinarienkongferenz in der Vorbereitungsphase berufene Zentrale Arbeitsgruppe und das Vorläufige Leitungsgremium beenden ihre Arbeit mit der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung.

## Artikel 9 — Berater und Sachverständige

Durch den Präsidenten der Pastoralynode können auf Vorschlag der Berliner Ordinarienkongferenz und der Koordinierungskommission Berater in die Fachkommissionen berufen werden.

Von den Fachkommissionen können von Fall zu Fall Sachverständige für ein zu bearbeitendes Thema angehört werden. Als Sachverständige können auch Nichtkatholiken hinzugezogen werden.

## Artikel 10 — Ablauf der Pastoralynode

Die Berliner Ordinarienkongferenz setzt den Beginn und nach Anhören der Koordinierungskommission die Beendigung der Pastoralynode fest.

## Artikel 11 — Beratungsgegenstände der Vollversammlung

Die Beratungsgegenstände der Vollversammlung werden von der Koordinierungskommission vorgeschlagen und vom Präsidium im Einvernehmen mit der Berliner Ordinarienkongferenz festgelegt.

Zusätzliche Beratungsgegenstände können von wenigstens 30 Synodalen schriftlich beim Präsidium beantragt werden. Dieses entscheidet nach Stellungnahme der Koordinierungskommission und im Einvernehmen mit der Berliner Ordinarienkongferenz über die weitere Behandlung.

## Artikel 12 — Behandlung der Beschlußvorlagen

Beschlußvorlagen werden durch die jeweils zuständige Fachkommission eingebracht. Sie werden vom Präsidium den Gemeinden und betroffenen Gruppen zur Sachdiskussion übergeben. Die eingehenden Sachvoten sind durch die Fachkommission zu bearbeiten.

Jeder Synodale ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen zu Beschlußvorlagen schriftlich zu beantragen.

Zu jeder Beschlußvorlage finden in der Vollversammlung mindestens zwei Lesungen statt, die nicht in derselben Sitzungsperiode gehalten werden dürfen.

## Artikel 13 — Beschlußfassung

Die Vollversammlung ist nur beschlußfähig, wenn wenigstens  $\frac{3}{4}$  der Synodalen anwesend sind.

Die Mitglieder der Berliner Ordinarienkongferenz beteiligen sich an den Beratungen und Diskussionen der Pastoralynode, stimmen jedoch in der Vollversammlung nicht mit ab.

Für die Annahme einer Vorlage in erster und zweiter Lesung ist Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Synodalen erforder-

derlich, ebenso für die Annahme von Änderungs- und Zusatzanträgen in der zweiten Lesung. Im übrigen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Synodalen.

Ein Beschluß der Vollversammlung über eine Vorlage ist nicht möglich, wenn die Berliner Ordinarienkonzferenz oder ein Ortsordinarius aus Gründen der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder aus pastoraler Gesamtverantwortung Einspruch erheben. Die Vollversammlung kann dann die zuständige Fachkommission mit der Erarbeitung einer neuen Vorlage beauftragen.

Die durch Beschluß der Vollversammlung verabschiedeten Vorlagen sind richtungweisende pastorale Empfehlungen an die Berliner Ordinarienkonzferenz bzw. an deren Mitglieder als Ortsordinarien der einzelnen Jurisdiktionsbezirke.

#### Artikel 14 — Inkraftsetzung und Bekanntmachung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Vollversammlung erhalten Gesetzeskraft nur durch Anordnung der Berliner Ordinarienkonzferenz oder — je nach Zuständigkeit — des zuständigen Ortsordinarius.

Unter Wahrung von 14.1. werden Beschlüsse der Synode durch den Präsidenten bekanntgegeben; sie treten in den einzelnen Jurisdiktionsbezirken mit der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen in Kraft.

#### Artikel 15 — Wahlordnung und Geschäftsordnung

Die Wahlordnung regelt die notwendigen Einzelheiten zu Artikel 3. Sie wird von der Berliner Ordinarienkonzferenz erlassen. Die Geschäftsordnung regelt die erforderlichen Einzelheiten der Arbeit in der Vollversammlung und in den Kommissionen. Sie wird an Hand der Arbeiten von vorbereitenden Gremien durch die Berliner Ordinarienkonzferenz zunächst erlassen. Änderungen der Geschäftsordnung kann die Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen. Ein solcher Beschluß setzt einen schriftlichen Antrag von wenigstens 20 Synodalen voraus.

#### Artikel 16 — Inkrafttreten des Statuts

Das vorliegende Statut tritt nach Beschlußfassung der Berliner Ordinarienkonzferenz und Zustimmung des Heiligen Stuhles in Kraft.

## Der gesamtsynodale Vorgang in Österreich

Die gemeinsame Synode der katholischen Kirche in Österreich ist mit der Bischofskonferenz vom 21. bis 23. März 1972 in ein entscheidendes Stadium ihrer Vorbereitungsarbeit getreten. Vor zwei Jahren, nach einem Auftrag der Frühjahrsbischofskonferenz 1970 (vgl. HK, Juni 1970, 292), hatte sich ein vorbereitendes Präsidium gebildet. Ihm gehörten an: der Linzer Weihbischof *A. Wagner*, der Eisenstädter Diözesanbischof *St. László*, der damalige Vorsitzende der Österreichischen Pastoralkommission Prälat *H.-J. Schramm* (Innsbruck) und der damalige Generalsekretär der Katholischen Aktion Österreichs, *W. Schaffelhofer* (Wien). Dieses kleine Gremium hat die Umrisse der kommenden Synode im wesentlichen festgelegt. Es wurde später durch Vertreter aus ganz Österreich aufgefüllt (vorbereitendes erweitertes Präsidium). In dieses Gremium entsandten die neun österreichischen Diözesen und die Personal-Diözese „Bundesheer“ je einen Vertreter, die Katholische Aktion wurde durch ein weiteres Mitglied ihres Präsidiums, Ministerialrätin *A. Niegl* aus dem Wiener Unterrichtsministerium, die Österreichische Pastoralkommission durch ihren derzeitigen Vorsitzenden, den Linzer Pastoraltheologen Prof. *W. Zauner*, und die Österreichische Bischofskonferenz durch deren Kanzleidirektor, Prälat *A. Kostelecky*, zusätzlich repräsentiert. Schließlich vergrößerte man dieses Gremium nochmals zu einer 47 Mitglieder umfassenden vorbereitenden Zentralkommission, indem man alle noch nicht im erweiterten Präsidium sitzenden Mitglieder der Österreichischen Pastoralkommission zuzog und das Gremium noch um einen Vertreter der Österreichischen Theologenkommission, jene zwei Vorsitzenden der vorbereitenden Sachkommission, die nicht schon im erweiterten Präsidium vertreten waren, und ad personam kooptierte Experten ergänzte. Somit bestehen derzeit — neben der Österreichischen Bischofskonferenz — drei aufeinander aufbauende Gremien, die für den Fortgang und die Führung der kommenden österreichischen Synode tätig sind.

Allerdings trat die *vorbereitende Zentralkommission* erst einmal, und zwar Mitte Dezember 1971, zusammen. Ihr wurden die wesentlichen *Vorentscheidungen* aus der Arbeit

der beiden vorbereitenden Präsidien zur Genehmigung vorgelegt, um den Konsens einer größeren Gruppe zu suchen, ehe die Frühjahrskonferenz der österreichischen Bischöfe das Statut und die damit zusammenhängenden Festlegungen beschließen sollte. Die Zentralkommission wird am 13. Juni 1972 ihre zweite Sitzung abhalten und über das Schicksal der Beschlüsse, die sie ein halbes Jahr zuvor gefaßt hat, beraten.

#### Das Statut in seiner Ursprungsfassung

Das Statut, das die Zentralkommission in ihrer Dezember-sitzung verabschiedete, war im wesentlichen *nach dem Modell des Statuts für die gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik entworfen*. Es räumt den Bischöfen alle Möglichkeiten ein, die Beratungsthemen festzulegen und die Tagesordnungen der Vollversammlung zu bestimmen; die Erklärung der Bischöfe, einer bereits ausgearbeiteten Vorlage zu einem genehmigten Thema „aus Gründen der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre der Kirche nicht zustimmen“ zu können, verhindert eine Beschlußfassung der Vollversammlung. Dieser weitgehenden Eingriffsmöglichkeiten der Bischöfe auf dem Weg der Vorlagen zur Beschlußfassung stand ihre gleichgeordnete Stellung als Mitglieder der Vollversammlung in der Beschlußfassung selbst gegenüber: „Alle Mitglieder haben *gleiches* beschließendes Stimmrecht“, heißt es im Artikel 3 über die Vollversammlung. Ihr gehören nach Artikel 4 an: die Mitglieder der Österreichischen Bischofskonferenz; die Mitglieder der Österreichischen Pastoralkommission; 95 Diözesanvertreter, die nach einem Schlüssel, der die Größe der Diözesen berücksichtigt, entsandt werden; je zwei Vertreter der Orden, die von den Konferenzen der Höheren Oberen der weiblichen und männlichen Orden nominiert werden; ein Vertreter der Theologischen Kommission; 19 Mitglieder gesamtösterreichischer Institutionen, die gemeinsam vom Österreichischen Laienrat und von der Katholischen Aktion Österreichs gewählt werden; und schließlich 14 Personen, die die Österreichische Bischofskonferenz direkt ernannt. Die Sachkommissionen haben zudem die Möglichkeit, *Berater*